

Empfehlungen
zur Kooperation von Trägern
der Hilfe zur Erziehung mit Schulträgern,
Schulaufsicht und Schulen

Inhalt

Vorwort	3
1 Einleitung	4
2 Wann ist Kooperation zwischen Schulen und Trägern erzieherischer Hilfen erforderlich?	5
2.1 Kooperationszusammenhänge	5
2.1.1 Initiative durch einen Träger der erzieherischen Hilfe	5
2.1.2 Initiative durch die Schule	5
2.2 Kooperationsziel	5
2.3 Voraussetzungen	5
3 Kooperationsstrukturen	6
3.1 Kooperation auf institutioneller Ebene	6
3.1.1 Die Landesebene / MGFFI / MSW	6
3.1.2 Die Ebene der Landesjugendämter und Bezirksregierungen	6
3.1.3 Die Kommunale Ebene	6
3.1.4 Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung	6
3.2 Fallübergreifende Kooperation der Fachkräfte	7
3.2.1 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer	7
3.2.2 Beratungslehrkräfte	8
3.2.3 Schulsozialarbeiterinnen/ Schulsozialarbeiter	8
3.2.4 Schulpsychologie	8
3.2.5 Fachkräfte der Jugendämter	9
3.2.6 Fachkräfte der Leistungserbringer erzieherischer Hilfen	9
4 Fallbezogene Kooperation	10
4.1 Verfahren für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf	10
4.1.1 Kooperation im Kontext des Hilfeplanverfahrens	10
4.1.2 Kooperation im AO-SF Verfahren	11
4.2 Erzieherische Einwirkungen	12
4.3 Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung	13
4.3.1 Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Hilfe zur Erziehung	13
4.3.2 Zur Kooperation im Alltag von Schule und Heim	14
4.4 Erziehung in gemeinsamer Verantwortung	14
4.5 Datenschutz	14
5 Fortschreibung	15

Vorwort

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist in Nordrhein-Westfalen gesetzlich mehrfach verankert.

- § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW und § 80 Schulgesetz NRW schreiben eine abgestimmte Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung vor.
- Der Kinderschutz wird als Auftrag für Jugendhilfe und Schule in § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und in § 42 Abs. 6 Schulgesetz des Landes formuliert.
- Die offene Ganztagschule im Primarbereich ist ein Angebot von Schule und Jugendhilfe und leitet sich folgerichtig aus beiden Rechtssystemen ab, konkret aus § 24 Abs. 2 SGB VIII und § 5 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW.

Schulministerium (MSW) und Kinder- und Jugendministerium (MGFFI) haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung fixiert. Vorgesehen sind u.a. eine gegenseitige frühzeitige Beteiligung bei Planung und Umsetzung von Vorhaben sowie die gemeinsame Herausgabe von Broschüren und Handreichungen.

Anlässe, Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit sind nicht immer auf den ersten Blick eindeutig erkennbar. In dieser Broschüre wird daher zusammengetragen, wie sich die Zusammenarbeit bei den erzieherischen Hilfen (Hilfen zur Erziehung) ausgestalten lässt. Voraussetzung der Zusammenarbeit sind gem. § 36 SGB VIII die Beteiligung aller betroffenen Fachkräfte einschließlich der Lehrkräfte und eine gemeinsame Qualitätsentwicklung durch Fachkräfte der Jugendhilfe und Lehrkräfte sowie gemeinsame Fortbildungen. Engagierte Beratungsdienste arbeiten mit ihrer jeweiligen Fachkompetenz mit den Schulen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen zusammen: Jugendämter, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit, Erziehungs- und Familienberatung.

Das Land hat einen Rahmen für die Zusammenarbeit formuliert. Mit Leben füllen lässt sich die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe jedoch nur vor Ort. Dort orientiert sich die Zusammenarbeit an den jeweiligen sozialräumlichen Bedarfen und den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie sich in der Schule oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe befinden.

Manfred Walhorn
Ministerium für Schule und Weiterbildung

Prof. Klaus Schäfer
Ministerium für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

1 Einleitung

Trotz unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen, Arbeitsweisen und Methoden, verschiedener Strukturen, Zuständigkeiten und Finanzierungen ist es das gemeinsame Ziel von Landesjugendämtern, Bezirksregierungen, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege die Erziehung und Bildung junger Menschen gemeinsam zu fördern.

Spätestens ab dem Eintritt in die Grundschule tragen Jugendhilfe und Schule für dieselben Kinder und Jugendlichen gemeinsam Verantwortung.

Außerschulische Lebensbedingungen beeinflussen das Verhalten von Schülerinnen und Schülern in der Schule und ihren Lernerfolg entscheidend. Erfolg oder Misserfolg in der Schule und die Integration in die Lerngruppe wirken sich andererseits aber auch auf die außerschulische Lebenssituation, die Beziehung zu den Eltern¹ und anderen Bezugspersonen aus und beeinflussen den sozialen Status schon im Kindesalter.

Vor diesem Hintergrund müssen Schule und Jugendhilfe ihre Zusammenarbeit verstärken und ihre Kompetenzen an Schnittstellen ihrer Zuständigkeit zusammenführen und voneinander lernen.

Gerade Kinder und Jugendliche in schwierigen Lern- und Lebenssituationen bedürfen der Beratung, Unterstützung, Förderung und ggf. des Schutzes. Unter Wahrung der Personensorgerechte der Erziehungsberechtigten kommt der Schule und der Jugendhilfe als kooperierende Systeme ebenso wie deren Akteuren hierbei eine aktive Rolle zu.

Die vorliegende Empfehlung soll dazu gemeinsame Handlungs- und Gestaltungsräume definieren und Zielvereinbarungen für die Zusammenarbeit der „Hilfe zur Erziehung“ in der Jugendhilfe und den Schulen formulieren. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Frage, ob die Systeme Schule und Jugendhilfe miteinander kooperieren, mit einem klaren „Ja“ zu beantworten ist. Dementsprechend wendet sich die Empfehlung dem „Wie“ auf der Fachebene zu und konkretisiert Mittel und Möglichkeiten beider Systeme und beschreibt ein Zueinander von Förderplan und Hilfeplan, ebenso wie Schulprogrammentwicklung und Jugendhilfeplanung. Die Empfehlung baut auf bestehenden Förderstrukturen in Schule und Jugendhilfe auf und ist im Sinne eines Netzwerkes Gegenstand eines fortzuführenden kooperativen Prozesses.

Die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe steht in einem engen Wirkungszusammenhang mit den Aufgaben anderer Stellen, daher hat der Gesetzgeber die Jugendhilfe verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit diesen zusammenzuarbeiten. An erster Stelle nennt er bei seiner nicht abgeschlossenen Aufzählung in § 81 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz / KJHG) die Zusammenarbeit mit Schulen und Schulverwaltung.

Seine Entsprechung findet diese Regelung im § 5 Abs. 2 des Nordrhein-Westfälischen Schulgesetzes (SchulG). Danach sollen die Schulen in gemeinsamer Verantwortung mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, zusammenarbeiten.

Auf dieser Grundlage soll mit dieser Empfehlung Transparenz im Verfahren hergestellt und die geeignete Vorgehensweise für den Einzelfall praxisnah unterstützt werden.

Michael Mertens
Leiter des Dezernats Schule,
Jugendhilfe (Landesjugendamt)
beim Landschaftsverband Rheinland

Hans Meyer
Leiter des LWL-Landesjugendamtes Westfalen

¹ Wenn im vorliegenden Papier von Eltern gesprochen wird, sind in der Regel die Personensorgeberechtigten gemeint. Im Einzelfall ist die Personensorgeberechtigung zu prüfen.

2 Wann ist Kooperation zwischen Schulen und Trägern erzieherischer Hilfen erforderlich?

2.1 Kooperationszusammenhänge

Fachlich-diagnostische Eingrenzungs- und Definitionsversuche helfen bei dieser Frage erfahrungsgemäß nicht. Zu unterschiedlich sind die Fälle und die Einschätzungen der Fachkräfte. Deshalb ist es sinnvoll, die Kooperationsnotwendigkeit „aus sich selbst“ abzuleiten. Das heißt:

2.1.1 Initiative durch einen Träger der erzieherischen Hilfe

Immer dann, wenn eine Familie mit ihrem Kind der Unterstützung der Jugendhilfe bedarf, folgt daraus die Verpflichtung für die Jugendhilfe, dieser Familie die Kooperation mit der Schule anzubieten.

Für die Schule folgt daraus eine Verpflichtung, auf das Kooperationsangebot der Jugendhilfe einzugehen.

2.1.2 Initiative durch die Schule

Immer dann, wenn die Schule Eltern rät, die Unterstützung der Jugendhilfe zu suchen, folgt daraus eine Verpflichtung für die Schule, dieser Familie die Kooperation mit der Jugendhilfe anzubieten.

Wenn die Schule zu der Einschätzung gelangt, dass Gefährdungssituationen für das Kind (z.B. Verwahrlosung) entstehen, folgt daraus die Verpflichtung für die Schule, von sich aus die Jugendhilfe einzubeziehen. Nach § 42 Abs. 6 SchulG NRW geht die Schule jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nach und entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes.

Für die Jugendhilfe folgt daraus eine Verpflichtung, auf dieses Kooperationsangebot einzugehen, insbesondere die Schule in das Hilfeplanverfahren einzubeziehen.

2.2 Kooperationsziel

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, das Kindeswohl zu sichern. Der Schutzauftrag ist durch die Novellierung des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) mit der Einfügung des § 8a SGB VIII festgeschrieben worden.

Insbesondere für Kinder, die der Unterstützung durch erzieherische Hilfen bedürfen, ist oftmals die Schule besonders wichtig, weil sie mit Blick auf die krisenhafte Familiensituation den einzigen vergleichsweise verlässlichen Lebensraum darstellt, der täglich präsent ist.

Deshalb ist es Ziel der Kooperation, die Maßnahmen der erzieherischen Hilfen und der schulischen Förderung und Erziehung frühzeitig aufeinander abzustimmen.

2.3 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Kooperation ist eine vorbereitete Kooperationsstruktur zwischen Schule und Jugendhilfe, die sicherstellt, dass beide Institutionen folgende Kooperationselemente kennen und akzeptieren:

- den eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und den des Kooperationspartners,
- die eigenen grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten und die des Kooperationspartners,
- die eigenen Zugangswege (Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme, Datenschutzbestimmungen) und die des Kooperationspartners und
- selbst Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen benennen und die des Kooperationspartners kennen.²

² siehe auch Kap. 3.2.2 Beratungslehrkräfte / Kap. 3.2.3 Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter

3 Kooperationsstrukturen

3.1 Kooperation auf institutioneller Ebene

Grundsätzliche Vereinbarungen und regelmäßiger fachlicher Austausch zur Zusammenarbeit können die Hilfe aus beiden Systemen im Einzelfall zielgerichtet, kraft- und zeitsparend für die Schülerinnen und Schüler verfügbar machen.

3.1.1 Die Landesebene / MGFFI / MSW

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW arbeiten auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammen. Sie initiieren, begleiten und unterstützen die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Land Nordrhein-Westfalen auf vielfältige Weise. Mit ihrem gemeinsamen Vorwort zu den vorliegenden Empfehlungen verdeutlichen sie ihr Interesse an einer an den Belangen von Kindern und Jugendlichen orientierten gedeihlichen Kooperation der Erziehungshilfen mit den Schulen.

3.1.2 Die Ebene der Landesjugendämter und Bezirksregierungen

Die Schulabteilungen der Nordrhein-Westfälischen Bezirksregierungen und die Landesjugendämter beider Landschaftsverbände (Rheinland und Westfalen-Lippe) arbeiten in regelmäßigen Konsultationsgesprächen eng zusammen. Sie führen gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen für Leitungs- und Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule durch. Darüber hinaus stehen sie den Akteuren vor Ort beratend zur Seite.

3.1.3 Die Kommunale Ebene

Die systematische Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule muss, unabhängig vom Einzelfall des Kindes und der Situation der einzelnen Schule, auch auf der politisch-planerischen Ebene der Kommunen und der Landkreise abgebildet werden.

Es wird von daher empfohlen, ein Arbeitsgremium zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zu bilden, in dem öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe vertreten sind. Die zuständige Schulaufsicht ist als Vertreter des Kooperationspartners „Schule“ zu beteiligen.

Die zu bildenden fachpolitischen Arbeitsgremien sollen die in dieser Empfehlung behandelten Kooperationsstrukturen und Verfahren beraten und begleiten sowie den Willen zur Kooperation durch Zielvorgaben auf örtlicher Ebene legitimieren.

3.1.4 Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung

3.1.4.1 Regional verbundene Planungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen der Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 SGB VIII den Kinder- und Jugendhilfebedarf zu ermitteln sowie die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei sollen sie darauf hinwirken, dass diese Planungen mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abgestimmt werden.

Nach § 80 Abs. 1 SchulG NRW sind Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Das Gegenstück im Jugendhilferecht findet sich in § 7 Kinder- und Jugendfördergesetz NRW. Die Planungen zur Entwicklung der Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe sollten so abgestimmt werden, dass sie den Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen sowie den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien entsprechen.

3.1.4.2 Institutionell verbundene Planungen

Im Idealfall bestehen kontinuierliche und institutionalisierte Verbindungen zwischen der regionalen Jugendhilfeplanung, der Konzeptentwicklung von Einrichtungen der Jugendhilfe und der Programmentwicklung der Schulen. In vielen Regionen des Landes sind hierzu bereits kommunale Arbeitsgemeinschaften „Jugendhilfe-Schule“ entsprechend § 78 SGB VIII gegründet worden. Sie führen zu konkreten konzeptionellen Abstimmungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe (Konzeptentwicklung) und den Schulen (Schulprogrammarbeit) im jeweiligen regionalen Umfeld.

In der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft sind die Teilnehmenden sowie Themen und Aufgaben zu benennen.

Die Träger der Jugendhilfe stimmen deshalb frühzeitig konzeptionelle Veränderungen mit der zuständigen Schulaufsicht, der Schulverwaltung sowie ggf. den einzelnen Schulen ab und beziehen diese in den Dialog der Qualitätsentwicklung ein.

Die Schulprogrammarbeit ist entsprechend § 3 Abs. 2 SchulG NRW ein wesentliches Instrument der Schulentwicklung. Das Schulprogramm beschreibt die im internen und externen Dialog vereinbarten Ziele, Inhalte und Gestaltungsformen von Schulleben, Unterricht und Erziehung. Es formuliert schulspezifische Themen und Aufgaben der einzelnen Schule zur Weiterentwicklung der Schulkultur im jeweiligen regionalen Kontext in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Schulträger, der Schulaufsicht sowie in fachlicher Abstimmung mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Schulen beziehen daher die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe aktiv in den Prozess schulischer Qualitätsentwicklung im Rahmen der Schulprogrammarbeit ein.

3.2 Fallübergreifende Kooperation der Fachkräfte

Die im Folgenden aufgezählten Professionen sind in der Gestaltung der Kooperation aktiv einzubinden. Wenn den Fachkräften Ressourcen fehlen um fallübergreifend zu kooperieren, dann sind Jugendhilfe und Schule gefordert, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Voraussetzungen für die Kooperation, wie sie unter 2.3 genannt werden, können am ehesten erfüllt werden, wenn institutionalisierte, regelmäßige fachliche Austausche in unterschiedlichen Formen stattfinden.

Es wird empfohlen, folgende Aktivitäten auf der Leitungsebene³ zu vereinbaren:

- gegenseitige fachliche Informationen über Aufgaben, Strukturen, Arbeitsaufträge in Konferenzen und Dienstbesprechungen,
- gemeinsame Fachveranstaltungen zu bestimmten Themen,
- gemeinsame fallübergreifende Aktivitäten (z. B. Elternabende zu bestimmten Themen, Sprechstunden des Jugendamtes in der Schule für Schülerinnen/ Schüler, Eltern, Lehrerinnen/Lehrer),
- beiderseitige Hospitationen,
- beiderseitige Teilnahme an sozialräumlich orientierten Aktivitäten und Projekten sowie sozialräumlich arbeitenden Gremien und
- regelmäßige Reflexion der Kooperation.

3.2.1 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer

Beratung ist Aufgabe aller Lehrerinnen/ Lehrer. Die Lehrerinnen/ Lehrer beraten Schülerinnen/ Schüler und deren Eltern in fachbezogenen Lernfragen. Klassenlehrerinnen/ Klassenlehrer obliegt in besonderer Weise eine koordinierende Funktion. Sie beraten auch in Fragen schulischer Erziehung, die selbstverständlich in enger Beziehung zur Erziehung im Elternhaus steht. Wenn Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer hier Defizite feststellen, sollten Sie die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigten) auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinweisen und beraten, wie der Zugang zum Jugendamt gefunden werden kann.

Falls aktuelle und schwerwiegende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht, informieren Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer in Abstimmung mit der Schulleitung das Jugendamt, notfalls auch ohne Zustimmung der Eltern. Im Bedarfsfalle kann das Jugendamt in einem ersten Schritt auch ohne dass der Name des Kindes genannt wird, um Rat gefragt werden (anonymisierte Beratung). Das gilt auch, wenn die Eltern zwar Hilfen in Anspruch nehmen, diese aber nicht ausreichend erscheinen, um die Gefahren abzuwenden⁴.

³ Schulleitungen und ASD-Leitungen bzw. entsprechende Leitungsebenen der jeweiligen Trägerstrukturen

⁴ siehe auch Ziffer 4.5

3.2.2 Beratungslehrkräfte

Schulen haben auf Grundlage des Erlasses „Beratungstätigkeiten von Lehrerinnen/ Lehrern in der Schule“ v. 08.12.1997 (BASS 12-21 Nr. 4) die Möglichkeit, Beratungslehrkräfte in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I einzusetzen.

Ein Schwerpunkt dabei ist Beratung zur Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Beratungslehrkräfte sind deshalb von den Schulleitungen auch unter diesem Gesichtspunkt einzusetzen, um dadurch den Kontakt mit der Jugendhilfe zu pflegen und die Zusammenarbeit zu strukturieren. Im aktuellen Einzelfall kann so auf bereits bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten aufgebaut werden. Den Beratungslehrkräften sollte die Arbeitsweise der Träger der Hilfen zur Erziehung bekannt sein, insbesondere sollten sie das Hilfeplanverfahren in seinen Grundzügen kennen. Die zuständige Schulaufsicht bzw. die Schulen benennen dem zuständigen Jugendamt, die in den jeweiligen Schulen eingesetzten Beratungslehrkräfte, die neben der Schulleitung in allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit Ansprechpartner sind und den Kontakt zu ihnen halten. Die Jugendämter informieren ihrerseits die freien Träger.

3.2.3 Schulsozialarbeiterinnen/ Schulsozialarbeiter

Schulen haben auf der Grundlage des Erlasses „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6) die Möglichkeit, die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall durch die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und Lehrerstellen noch zu verstärken.

Dabei wird grundsätzlich vorausgesetzt, dass es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder Freier Träger - gibt. Das Konzept, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpsychologischen Dienst⁵ ersichtlich sind, ist Teil des Schulprogramms.

Weil Fachkräfte für Schulsozialarbeit in beiden Systemen verankert sind, ist unabhängig vom Konzept und dem Anstellungsträger dieser Personenkreis zur Unterstützung des Dialogs zwischen Schule und den Trägern der erzieherischen Hilfen zu nutzen. Gemeinsames Kennzeichen sämtlicher Konzepte ist es, das klassische Repertoire schulischer Pädagogik um Elemente der Jugendhilfe zu ergänzen.

Ein Arbeitsbereich der Schulsozialarbeit mit hoher Priorität ist die Beratung. Die Praxis reicht von der informellen Beratung der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler bis zu formellen Beratungsangeboten, wie z. B. in Form von Sprechstunden für die genannten Gruppen und auch für Eltern.

Sozialpädagogische Beratungsangebote und die Beratungsangebote der Beratungslehrkräfte ergänzen sich gegenseitig. Gemeinsam ist beiden der Auftrag zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen.

Es wird empfohlen, dies schulintern zur Vorbereitung einer Kooperation mit Trägern der erzieherischen Hilfen zu nutzen.

3.2.4 Schulpsychologie

Die Schulpsychologie ist Teil eines insbesondere den Zielen von Prävention und Selbstwirksamkeit verpflichteten örtlichen Beratungsangebots. Die Schulpsychologie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen. Sie bezieht bei Bedarf die Ersatzschulen mit ein. Sie unterstützt Schulen, Lehrkräfte sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie Schülerinnen und Schüler und Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie.

In Nordrhein-Westfalen gibt es Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sowie im kommunalen Dienst. In der Regel arbeiten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unabhän-

⁵ Siehe auch Ziffer 3.2.4

gig von ihrer jeweiligen Anstellungsträgerschaft in einem gemeinsamen Dienst zusammen. Grundlage der Zusammenarbeit ist ein zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Mustervereinbarung, die u.a. ein gemeinsames örtliches Einsatzmanagement aller örtlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vorsieht.

Die örtliche Schulpsychologie arbeitet zusammen mit anderen örtlichen Diensten, die Kinder und Eltern unterstützen, sowie mit Einrichtungen der Fortbildung und Qualifizierung, auch im Bereich der Lehrerfortbildung. Auf Landesebene werden auch gemeinsame Fortbildungen für alle Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durchgeführt.

3.2.5 Fachkräfte der Jugendämter

Aufgabe der Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter, die in der Regel in den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter arbeiten, ist es, Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu beraten. Weiterhin sollen sie ihnen im Bedarfsfall auf ihren Antrag hin Hilfe zur Erziehung bzw. zur Persönlichkeitsentwicklung und bei seelischer Behinderung Eingliederungshilfe gewähren.

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so schätzen die Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter das Gefährdungsrisiko ab und bieten im Bedarfsfall Hilfe an. Bei dringender Gefahr für das Kindeswohl ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Wenn die Schule der Auffassung ist, dass ein Kind gefährdet ist, wendet sie sich an die zuständige Fachkraft des Jugendamtes. Die Schule sollte dahingehend beraten werden, die beobachtete Gefährdung zunächst anonym zu schildern, so dass diese daraufhin in einem ersten Schritt gemeinsam bewertet werden kann. Bei notwendigem Handlungsbedarf empfiehlt das Jugendamt unter Berücksichtigung der Erziehungsautonomie der Eltern im Hinblick auf die festgestellte Gefährdungssituation der Schule eine namentliche Meldung.

3.2.6 Fachkräfte der Leistungserbringer erzieherischer Hilfen

Die Leistungen erzieherischer Hilfen werden durch öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe erbracht. Die mit der Durchführung der Leistungen beauftragten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sind Fachkräfte im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII. Sie verfügen über die notwendige Qualifikation, Erfahrung und die persönliche Eignung. Sie beraten und unterstützen Familien als Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer im Rahmen von Erziehungsberatung, Sozialer Gruppenarbeit, Sozialpädagogischer Familienhilfe, Tagesgruppen und außerhalb der eigenen Familie in Vollzeitpflege und Heimerziehung.

Vor dem Hintergrund ihres konkreten Auftrages verfügen die Fachkräfte über differenzierte Informationen zur sozialen Lage der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, deren Problematik und ihrer Ressourcen. Sie fördern die außerschulischen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen direkt und beeinflussen ihr Lernverhalten als Schülerinnen/ Schüler indirekt. Deshalb ist ein unmittelbares Zusammenwirken der Fachkraft mit den Lehrerinnen/ Lehrer notwendig.

Im konkreten Fall ist, auf der Grundlage der Zustimmung durch die Betroffenen und ihrem Mitwirken, die gegenseitige Information hilfreich und führt zu einer Erweiterung der Perspektiven und zu einer intensiveren Förderung der betroffenen Kinder. Die gegenseitige Beratung führt dazu, dass die Fachkraft und die Lehrerin/ der Lehrer, jeweils im eigenen Bereich, neue Zugänge zu der Schülerin/ dem Schüler gewinnen. Die Fachkraft stimmt sich mit der Lehrerin/ dem Lehrer ab und sie erarbeiten gemeinsam ein spezifisch für dieses Kind notwendiges inner- und außerschulisches pädagogisches Förderkonzept.

4 Fallbezogene Kooperation

4.1 Verfahren für Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf

Hilfeplanverfahren und sonderpädagogische Förderung unterscheiden sich darin, dass

- im Hilfeplanverfahren der Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung generell Grundlage der Beratung und Entscheidung ist und
- im Verfahren zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf (AO-SF)⁶ der Anspruch des Kindes auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Schule im Mittelpunkt steht.

Beides kann sich sinnvoll ergänzen. Deshalb ist im Falle eines AO-SF vor allem im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung mit Einverständnis der Eltern zu prüfen, ob es Angebote der Jugendhilfe gibt, die sonderpädagogische Förderung ergänzen bzw. präventiv wirken können.

Umgekehrt ist im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens mit der Schule zu besprechen, ob evtl. auch der sonderpädagogische Förderbedarf zu prüfen ist.

Beide Verfahren haben dieselbe Intention, nämlich eine bedarfsgerechte Förderung von der Jugendhilfe wie auch der Schule anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

4.1.1 Kooperation im Kontext des Hilfeplanverfahrens

Über Art und Umfang der Leistungsgewährung entscheidet das Jugendamt mit Durchführung des durch § 36 SGB VIII vorgeschriebenen Hilfeplanverfahrens.

Das Ergebnis des Hilfeplanverfahrens, dokumentiert im Hilfeplan, ist eine Vereinbarung der an dem Prozess Beteiligten und wird in dem Bescheid des Jugendamtes an die Leistungsberechtigten zusammengefasst.

Zwei Prinzipien hat der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des § 36 SGB VIII in den Vordergrund gestellt

1. Die Beteiligung: Nach Absatz 1 sind die Adressaten zu beraten und zu informieren. In Absatz 2 wird ausdrücklich die gemeinsame Erstellung des Hilfeplans mit den Adressaten gefordert.

und

2. Das Zusammenwirken mehrer Fachkräfte: Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll keine sozialpädagogische Einzelentscheidung sein, sondern als Gruppenleistung getroffen werden.

Da in vielen Fällen erzieherische mit schulischen Problemen korrelieren, ist im Hilfeplanverfahren Schule mit ihren Fachkräften zu beteiligen. Im Einzelfall kann anders entschieden werden, dies ist jedoch fachlich zu begründen.

Die Mitwirkung am Hilfeplanverfahren ist für die von der Schule benannten Lehrerinnen/ Lehrer eine Dienstaufgabe.

Die Lehrerinnen/ Lehrer sollen vom Jugendamt unter Berücksichtigung dienstlicher Verpflichtungen rechtzeitig unterrichtet werden. Es ist darauf zu achten, dass die abgestimmten Termine in der Schule nicht zu Unterrichtsausfall führen.

In den Arbeitshilfen zu § 36 SGB VIII der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe werden Ziel und Aufgabe des Hilfeplanverfahrens beschrieben.⁷

⁶ AO-SF: Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke. Hier regeln die §§ 11-16 das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort.

⁷ www.lwl.org / www.lvr.de

4.1.2 Kooperation im AO-SF Verfahren

Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin/ ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemeinbildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe der Verordnung über sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) Zuständig für das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin/ der Schüler die allgemeine Schule besucht oder nach § 39 SchulG besuchen müsste.

Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen:

- die Eltern über die allgemeine Schule oder
- die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

Im zweiten Fall müssen die Eltern von der Schule über die Antragstellung informiert werden. Manche Eltern begrüßen das Angebot der Schule, ihrem Kind sonderpädagogische Förderung zur Verfügung zu stellen, vielfach ist die erste Reaktion jedoch ablehnend. Familien, die im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen betreut werden, sprechen oft das Thema auch dort an. Wenn sie der Möglichkeit einer sonderpädagogischen Förderung negativ gegenüberstehen, suchen sie oft bei der Jugendhilfe Unterstützung gegen die Absicht der Schule, das Verfahren gemäß AO-SF durchzuführen.

Oftmals ist es auch so, dass der Schule nicht bekannt ist, welche Fördermaßnahmen von Seiten der Jugendhilfe dem Kind und seiner Familie bereits geboten werden.

Maßnahmen der Jugendhilfe und die sonderpädagogische Förderung müssen sich jedoch ergänzen. Es wird deshalb empfohlen, dass die Jugendhilfe den Eltern vorschlägt, die Schule möglichst bald über den Kontakt zur Jugendhilfe zu informieren, so dass die jeweiligen Maßnahmen miteinander abgestimmt werden können.

Nach § 12 AO-SF beauftragt die Schulaufsichtsbehörde zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine sonderpädagogische Fachkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin/ des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dies wird zur Entscheidung der Schulaufsicht vorgelegt.

Hinsichtlich der individuellen Situation können Erfahrungen und Einschätzungen der Fachkräfte aus der Jugendhilfe für die Schule hilfreich sein, die optimale Entscheidung über den Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort zu treffen. Die Weitergabe der entsprechenden Informationen ist in der Regel an das Einverständnis der Eltern gebunden.

Wenn der Schule bekannt ist, dass die Familie von der Jugendhilfe betreut wird, sollte die Familie beraten werden, mit der Einbeziehung der Jugendhilfe einverstanden zu sein.

Dies gilt besonders, wenn der vermutete Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung liegt.

Bei begründeter Antragsstellung auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF wegen erheblicher Verhaltensauffälligkeiten /-störungen achtet die Schulaufsicht auf Hinweise, die die ergänzende Einbeziehung der Jugendhilfe sinnvoll machen, auch um ggf. von der Eröffnung des Verfahrens absehen zu können.

Wenn die Eltern zustimmen, sollte das gemeinsame Gespräch Eltern-Schule-Jugendhilfe gesucht werden, um im Interesse des Kindes die schulischen und familiären Möglichkeiten sowie die Angebote der Jugendhilfe gemeinsam zu beraten.

Die Initiative von Eltern, die von sich aus den „runden Tisch“ Elternhaus-Schule-Jugendhilfe vorschlagen, sollte sowohl von der Schule als auch von der Jugendhilfe unbedingt unterstützt werden.

Wenn Kinder im Rahmen Erzieherischer Hilfen nicht bei ihren Eltern leben, so sind die Personen, die die tatsächliche Personensorge ausüben, in das Feststellungsverfahren einzubeziehen. Dies ist sinnvoll, weil diese Personen auch für die Schule wichtige Aspekte zum Leistungsvermögen und zum Verhalten der jungen Menschen beitragen.

Immer wieder kommt es wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten zu Unstimmigkeiten über die Terminfrage zwischen Lehrerinnen/ Lehrer und Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter. Dies darf und soll kein Hinderungsgrund in der Zusammenarbeit sein. Die Probleme werden erfahrungsgemäß immer überwunden, wenn die Partner unabhängig vom Einzelfall ihre gegenseitigen Arbeitsstrukturen kennen gelernt haben.

So können von vorneherein Termine geplant werden, die die Zeitstrukturen des Kooperationspartners berücksichtigen oder andere, z.B. schriftliche Beteiligungsformen gefunden werden.

4.2 Erzieherische Einwirkungen

Bei den erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen in der Schule handelt es sich zunächst um schulinterne Maßnahmen. Für die Schule sind im Rahmen dieser Maßnahmen daher grundsätzlich die betreffenden Schülerinnen/ Schüler und deren Eltern die Gesprächspartner. Ein Bericht der Schule an die Jugendhilfe in diesem Kontext ist im Falle der beabsichtigten Maßnahme der zwangsweisen Zuführung (§ 41 Abs. 4 SchulG NRW) vorgesehen.

Die Schule kann Eltern nicht zwingen, Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendhilfe ist aufgrund des Rechtsanspruches der Eltern in der Regel freiwillig.

Allerdings ist es sinnvoll, den Eltern von Seiten der Schule dringend zu empfehlen, den Kontakt mit der Jugendhilfe zu suchen. Dieser Rat wird von Seiten der Schule mit dem Angebot verbunden, an einem gemeinsamen Gespräch am „runden Tisch“ zwischen Eltern, Schule und Jugendhilfe teilzunehmen. Zur eigenen Absicherung sollte die Schule dokumentieren, wann sie die Eltern entsprechend beraten hat.

Es ist hilfreich, bei längerfristigen Problementwicklungen nicht nur ein einzelnes punktuell Gespräch zu führen, sondern Gespräche in regelmäßigen Abständen stattfinden zu lassen. Hierüber besteht die Möglichkeit, Eltern, die zunächst mit einem Kontakt zur Jugendhilfe nicht einverstanden waren, davon zu überzeugen, dass es im Interesse ihres Kindes sinnvoll ist, die Jugendhilfe einzubeziehen.

- Die Gespräche finden nicht aus gegebenem (in der Regel negativen) Anlass statt, sondern haben begleitenden, stützenden Charakter.
- Der jeweilige Termin ist längerfristig vereinbart, so dass nicht der Anlass im Vordergrund steht, sondern die Entwicklung des Kindes und die begleitenden erzieherischen Maßnahmen. In diesem Rahmen ist es leichter möglich, auch positive Aspekte zu thematisieren.
- Die Gespräche sind vorbereitet. Relevante Informationen können rechtzeitig vor dem Termin eingeholt werden. Es können auch von Mal zu Mal bestimmte Aspekte vereinbart werden, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln, dennoch gemeinsam, beobachtet und im gemeinsamen Gespräch ausgewertet werden.
- Vereinbarungen betreffen einen überschaubaren Zeitraum und können im nächsten Gespräch bestätigt oder ggf. verändert werden.
- Durch die gemeinsame Terminplanung ist gewährleistet, dass alle wichtigen Gesprächspartner teilnehmen können. Gerade in Konfliktsituationen sind unvollständige Gesprächsrunden kontraproduktiv.
- Oft gelingt es, mit weniger Terminen auszukommen, als bei ad-hoc Gesprächen aus gegebenem Anlass erforderlich wären.

Auf keinen Fall bewertet die Jugendhilfe den Eltern oder Kindern gegenüber die Maßnahmen der Schule, ohne mit der Schule gesprochen zu haben – und umgekehrt bewertet die Schule Maßnahmen der Jugendhilfe nicht, ohne mit ihr gesprochen zu haben.

Wenn für ein Kind aus einer Familie, die von der Jugendhilfe betreut wird, als Ordnungsmaßnahme z.B. der Ausschluss vom Unterricht beschlossen wird, ist es sinnvoll, mit Einverständnis der Eltern zwischen

Schule und Jugendhilfe zu beraten, wie die Zeit erzieherisch sinnvoll und positiv wirksam genutzt werden kann. Dies ist bei Kindern, die in einer Einrichtung untergebracht sind, obligatorisch. Deshalb sind die Vertreter der jeweiligen Einrichtungen zu beteiligen.

Auch in Einrichtungen der Jugendhilfe werden zugespitzte Schulprobleme zeitnah reflektiert und dokumentiert.

4.3 Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung⁸

Hilfe zur Erziehung existiert in verschiedenen Formen, ambulant, teilstationär und stationär. Es gelten jedoch stets die gleichen Grundsätze. Am Beispiel der stationären Erziehungshilfe soll das Prinzip verdeutlicht werden.

Der Zugang zu Erziehungshilfen erfolgt über das Jugendamt, die direkte Leistung wird jedoch meist durch freie Träger der Jugendhilfe erbracht.

Folgende Verfahrensschritte sind für den Einzelfall zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Schulen schriftlich zu vereinbaren. Dies dient der Qualitätssicherung in Hinblick auf die Kooperation und unterstützt neue Kollegen und Kolleginnen aus beiden Systemen im Sinne eines verbindlichen Leitfadens zur Gestaltung der Zusammenarbeit.

4.3.1 Aufnahme in eine stationäre Einrichtung der Hilfe zur Erziehung

Die Unterbringung in einer Einrichtung oder in Vollzeitpflege außerhalb der Familie ist ein Umzug. Junge Menschen, die im Rahmen einer Hilfe in stationären Einrichtungen wie auch in Vollzeitpflege betreut werden, zeigen häufig sowohl Auffälligkeiten im Sozialverhalten, als auch Probleme im Lern- und Leistungsbereich. Deshalb ist eine Zusammenarbeit der Jugendhilfe und der aufnehmenden Schule unverzichtbar.

- Zu einer verantwortlichen Aufnahmeentscheidung gehört, dass die Beschulungsmöglichkeit geprüft und vorbereitet wird.
- Der Träger der Jugendhilfe/ die Pflegeeltern müssen jeden in die Einrichtung aufgenommenen schulpflichtigen jungen Menschen umgehend an einer Schule anmelden, auch wenn der Schulplatz nicht sofort eingenommen wird bzw. wenn unklar ist, in welche Jahrgangsstufe der junge Mensch eingegliedert wird. Ausnahmen kann es nur in den Fällen geben, in denen Unsicherheit über die zu besuchende Schulform besteht. In solchen Fällen ist auf unverzügliche Klärung hinzuwirken.
- Der Träger der Einrichtung/ das Jugendamt unterstützen gemäß ihren Möglichkeiten das staatliche Schulamt bei der Beschaffung der notwendigen Informationen und Unterlagen (z.B. durch Erwirkung einer Schweigepflichtentbindung seitens der Personensorgeberechtigten; Recherchierung und Übermittlung der Adresse der zuletzt vom Schüler/von der Schülerin besuchten Schule).
- Es ist für alle Seiten günstig, die schulischen Einstiege neuer Schülerinnen/ Schüler gut vorzubereiten. Die Träger der Jugendhilfe (auch Pflegeeltern) übernehmen mit der Aufnahme in die Einrichtung Teilaufgaben der Personensorge, u.a. die Alltagsbegleitung bei der Erfüllung der Schulpflicht. Die Information an die Schule über alle, die schulischen Belange berührenden Probleme des jungen Menschen, sollte zur Wahrung des Kindeswohls unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen nach Möglichkeit schon vor der Aufnahme in die Einrichtung erfolgen. Schulen, die vergleichsweise viele Kinder und Jugendliche aus Einrichtungen unterrichten, sind konzeptionell gefordert, integrierende und fördernde Angebote zur Verfügung zu stellen. Dabei sind sie auf die Kooperation mit der Jugendhilfe angewiesen.
- Nach angemessener Eingewöhnungszeit vereinbaren Schulen eine strukturierte Erhebung der Lernausgangslage sowie eine Lern- und Leistungseinschätzung. Dabei ist auf eine Verzahnung von inner- und außerschulischen Hilfen bzw. von Förder-, Hilfe- und Erziehungsplanung zu achten und diese Zielvereinbarungen entsprechend aufzunehmen und zu evaluieren.

⁸ Textpassagen wurden mit freundlicher Genehmigung des Landesjugendamtes Brandenburg aus seinen „Leitlinien zur Kooperation von Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung und Schulen“ übernommen.

4.3.2 Zur Kooperation im Alltag von Schule und Heim

- Die Einrichtung bzw. Pflegeeltern als Erziehungsberechtigte unterstützen die Schule, indem sie darauf hin arbeiten, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen morgens pünktlich das Haus für den Schulbesuch verlassen, ihre Schulmaterialien vollständig eingepackt haben und die Schulaufgaben unter angemessenen zeitlichen und räumlichen Bedingungen anfertigen können.
- Die Einrichtung bzw. die Pflegeeltern unterstützen nach Möglichkeit die Schule, indem sie zeitnah über Gegebenheiten aus dem außerschulischen Bereich informieren, die für Schule wichtig sind. Wünschenswert ist zudem, dass für Einrichtungen feste Bezugspersonen für das jeweilige Kind oder den jeweiligen Jugendlichen als Ansprechpartner für die Schule zur Verfügung stehen, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewährleisten.
- Die Schule hat sicherzustellen, dass die Einrichtung zeitnah Informationen über unregelmäßigen Schulbesuch, Verhaltensauffälligkeiten, Schulverweigerung und Unterrichtsausschluss erhält. Bei wiederholten Schwierigkeiten zwischen Schülerin/ Schüler und Schule sollten die Schule und die Einrichtung gemeinsam Verfahren erarbeiten, die die Schülerin/ Schüler bei der Problemwahrnehmung und -lösung unterstützen
- Die Pädagoginnen/ Pädagogen der beiden Bereiche treffen sich dem Einzelfall gemäß mehrmals im Jahr, um Probleme anzusprechen, Lösungen zu erarbeiten, aber auch um Schule und Heim konkret kennen zu lernen.
- Da Hilfeleistungen zunehmend multiprofessionell organisiert werden müssen, bedarf es der koordinierenden Funktion der fallverantwortlichen Fachkraft des Jugendamtes. Diese hat darauf zu achten, dass Einrichtungen/ Pflegeeltern entsprechend diesen Leitlinien arbeiten, um eine reibungslose Zusammenarbeit mit Schule zu gewährleisten.

4.4 Erziehung in gemeinsamer Verantwortung

Schule und Jugendhilfe verfolgen in unterschiedlicher Ausprägung gemeinsame Ziele hinsichtlich Bildung und Erziehung. Durch den Ausbau der Ganztagschulen verbringen Kinder und Jugendliche zunehmend mehr Zeit in der Schule. Auch die Sozialraumorientierung führt dazu, dass Schule als Kooperationspartner für Erzieherische Hilfen eine besondere Bedeutung erhält. Über die traditionelle Schulsozialarbeit hinaus werden bereits heute Angebote Erzieherischer Hilfen in Schulen geleistet. So werden, beispielsweise im Rahmen von Projektarbeit und Einzelfällen, Leistungen nicht nur in Verbindung mit der offenen Ganztagschule erbracht. Solche Leistungen, wie z.B. flexible Einzelfallhilfen, Soziale Gruppenarbeit und die Integration von Tagesgruppenmodellen, sollten in Zukunft zunehmend in das schulische Angebot integriert und in gemeinsamer Verantwortung vorgehalten werden. Dies ist ein ausdrücklich gemeinsames Interesse von Jugendhilfe und Schule.

4.5 Datenschutz

Datenschutz muss kein Problem in der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe sein. Durch den Einbezug der Betroffenen und die Hinwirkung auf die Einwilligung zur Datenübermittlung ist bereits sehr viel Konfliktstoff vermieden.

Die Datenübermittlung ohne Einwilligung ist bei Gefährdung des Kindeswohls im Einzelfall möglich, dennoch ist die Notwendigkeit streng zu prüfen (§ 62 Abs.3 SGB VIII) Grundsätzlich ist die Datenvermeidung und Datensparsamkeit oberstes Prinzip.

Weitergehende Informationen können dem gemeinsamen Papier zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen bei personenbezogener Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe der beiden Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sowie dem Landesjugendamt Rheinland entnommen werden⁹.

9 www.lvr.de

5 Fortschreibung

Die Herausgeber dieser Kooperationsempfehlung vereinbaren eine jeweils zweijährige Fortschreibung und Anpassung dieses Papiers. Federführend werden alternierend die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe sein. Eine erste Fortschreibung erfolgt somit 2010 in Federführung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe.

Mustervereinbarungen, rechtliche Hinweise, Praxisbeispiele und andere Materialien werden von den Landesjugendämtern Zug um Zug auf Ihren Internetseiten zur Verfügung gestellt.

Landesjugendamt Rheinland:

<http://www.lvr.de/FachDez/Jugend/Fachthemen/Erziehungshilfe/Arbeitshilfen>

Landesjugendamt Westfalen-Lippe:

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/hze>

Redaktionsgruppe:

Peter Annacker	Rhein - Kreis Neuss, Kreisjugendamt
Lorenz Bahr	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V.
Dr. Werner Küching	Bezirksregierung Düsseldorf, Schulabteilung
Martin Lengemann	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt
Klaus Nörtershäuser	Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt
Raimund Patt	CJG Jugendhilfezentrum St. Ansgar, Hennef
Hubert Perschke	Diözesean – Caritasverband für das Erzbistum Köln
Herbert Rintjes	Stadt Overath, Jugendamt
Hans Peter Schaefer	Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt
Kurt Steinheuer	Stadt Köln, Jugendamt